

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



2 2022

THEMA 1:

Aktuelle Steuergesetz-
änderungen

THEMA 2:

Auswirkungen des
Ukrainekriegs

THEMA 3:

Qualitätssicherung bei Ein-
führung von ERP-Systemen

INHALT

Editorial	3
Wichtige Fristen und Termine 2022	4

STEUERN

Steuerentlastungsgesetz 2022	6
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten	6
Maßnahmenpaket gegen hohe Energiekosten	7
Gesetzentwurf zur Erhöhung des Mindestlohns	8
Neuregelung der Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen	8
Anerkennung gespaltener Gewinnverwendungen	9
Ermittlung fremdüblicher Zinsen im Konzern	10
Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsverbindlichkeiten	10
Aktualisierung steuerlicher Regelungen zur Pkw-Überlassung an Arbeitnehmer	11
Verschärfte Anforderungen für die steuerliche Anerkennung von Sachbezügen	11
Steuerermäßigung für zusammengeballt ausgezahlte Überstundenvergütungen	12
Niederlande: Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens ab dem 1.1.2023	13
Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers	13
Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsräten	14
Umsatzsteuerliche Behandlung vereinnahmter Bußgelder	14

RECHT

Force-Majeure-Klauseln für Krisenzeiten – Regelungen für das Unvorhersehbare	15
Mietanpassung bei mittelbaren Auswirkungen staatlicher Coronamaßnahmen	16
Ausbau der Möglichkeiten zur Online-Gründung einer GmbH	17

JAHRESABSCHLUSS

Auswirkungen des Ukrainekriegs auf die Rechnungslegung	18
Geplante Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex	18

DIGITALISIERUNG

Qualitätssicherung bei der Einführung von ERP-Systemen	19
Ende der Übergangsfrist für Registrierkassen	20

WIRTSCHAFT

Entwurf einer Richtlinie zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	21
Kurznachrichten	21
Kolumne „Europa aktuell“	22
Aktuelles aus unserem Haus	23

SCHON GEWUSST?

Spätestens bis zum 31.12.2022 sind alte Registrierkassen, die nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden können, auszutauschen.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Februar 2022 begann der Krieg Russlands gegen die Ukraine und hat uns alle geschockt. Er führte nicht nur zu massiven Verwerfungen in der globalisierten Wirtschaft, sondern löste auch ein großes Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aus. Hierzu veröffentlichte das Bundesfinanzministerium am 17.3.2022 einen sog. Katastrophenerlass. Danach können steuerliche Erleichterungen in Anspruch genommen werden, wenn Menschen in der Ukraine sowie Flüchtlinge aus dem Kriegsgebiet persönlich, finanziell oder durch Sachspenden unterstützt werden.

Der Angriffskrieg hat aber auch Auswirkungen auf die Rechnungslegung. Es kann z. B. zu Abwertungen von Beteiligungen, Einschränkungen bei der Nutzung von betrieblichen Anlagen, Verlusten aus langfristigen Lieferverträgen und zu Preiserhöhungen bei Rohstoffen kommen. Diese Auswirkungen sollten nicht erst im nächsten Jahresabschluss, sondern zur kritischen und möglichst vollständigen Selbstinformation des Unternehmens bereits unterjährig, z. B. in Monats- oder Quartalsabschlüssen, berücksichtigt werden.

Die Energiekosten sind in den letzten Wochen, verstärkt auch durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, extrem gestiegen. Die hohen Kosten für Strom, Lebensmittel, Heizung und Mobilität sind für viele Menschen zu einer großen Belastung geworden. Um die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft zu entlasten, hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zum Umgang mit hohen Energiekosten beschlossen. Demnach erhalten alle Erwerbstätigen sowie Unternehmer und Freiberufler einmalig eine Energiepreispauschale von 300 €. Familien erhalten für jedes Kind einen Kinderbonus von einmalig 100 €. Die Energiesteuer auf Kraftstoffe soll für einen begrenzten Zeitraum auf das europäische Mindestmaß gesenkt werden. Zudem wird im öffentlichen Nahverkehr für 90 Tage ein Ticket für 9 € pro Monat eingeführt.

Zu diesen und vielen weiteren Themen wünscht Ihnen das Redaktionsteam eine spannende Lektüre! Genießen Sie trotz der Dramatik der aktuellen Situation den anstehenden Sommer und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Dr. Wolfgang Zündorf

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2022

Mai

31. Mai 2022

- Nach einer umwandlungssteuerlichen Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft muss in den folgenden sieben Jahren gegenüber dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden,
 - wem die Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und
 - wem die eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften zuzurechnen sind. Nachzuweisen sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- Kapitalgesellschaften müssen ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungssteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2022 informieren.
- Jahressteuererklärungen 2020, die durch einen Steuerberater erstellt werden, müssten nun abgegeben werden. Die Abgabefrist soll durch das sog. Vierte Corona-Steuerhilfegesetz noch einmal bis zum 31.8.2022 verlängert werden. Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, hat das Bundesfinanzministerium am 1.4.2022 eine Übergangsregelung erlassen.

Juni

15. Juni 2022

- Kleine und mittelständische Unternehmen, die stark von der Coronakrise betroffen sind, können einen Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis Juni 2022 stellen. Die Antragstellung muss durch einen vom Unternehmen beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen. Der Förderzeitraum und die Antragsfrist wurden noch einmal verlängert.

30. Juni 2022

- Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland müssen ihre internationalen Verrechnungspreise dokumentieren. Von der Frist betroffen ist insbesondere die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen.
- Kleine Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2021 aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, beim Bundeszentralamt für Steuern einen Vorsteuervergütungsantrag stellen.
- Kirchensteuerpflichtige Personen können beim Bundeszentralamt für Steuern einen optionalen Sperrvermerk hinsichtlich der Religionszugehörigkeit beantragen. Dadurch kann der Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividenden erträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften verhindert werden.
- Stromintensive Unternehmen können die teilweise Befreiung von der EEG-Umlage für 2023 beantragen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- Stromintensive Unternehmen können nach BECV (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung) einen Antrag auf Kompensation zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit stellen.
- Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Partnerschaften müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden. Betroffen sind Gesellschaften, die sich bislang auf eine Mitteilungsfiktion im Geldwäschegesetz berufen konnten.

Juli

31. Juli 2022

- Alle Steuerpflichtigen, die ihre Jahressteuererklärungen 2021 selbst erstellen, müssten diese nun abgeben. Werden die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt, gilt eine grundsätzliche Fristverlängerung bis zum 28.2.2023. Im Rahmen des sog. Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes ist geplant, die Abgabefristen aufgrund der anhaltenden Coronapandemie um zwei bzw. vier Monate zu verlängern.
- Zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs müssen Umsatzsteuerpflichtige spätestens jetzt unternehmerisch genutzte Wirtschaftsgüter/Vermögensgegenstände bei einem bestehenden Zuordnungswahlrecht dem Unternehmens- oder Privatvermögen zuordnen und die Zuordnung dokumentieren.
- Eigenstromversorger müssen jetzt die Meldung zur EEG-Umlagebefreiung an die Bundesnetzagentur übermitteln.

August

31. August 2022

- Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) müssen den geprüften Jahresabschluss feststellen und einen Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2021 fassen. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- Unternehmen, die Umstrukturierungen planen, müssen Verschmelzungen, Spaltungen und ähnliche Vorgänge bis zum 31.8.2022 beim Handelsregister anmelden, damit diese steuerlich ggf. auf den 31.12.2021 zurückwirken können.
- Jahressteuererklärungen 2020, die durch einen Steuerberater erstellt werden, müssen spätestens jetzt abgegeben werden.

September

30. September 2022

- Unternehmer, die in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre im jeweiligen europäischen Ausland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, einen Vorsteuervergütungsantrag stellen. Die Anträge sind elektronisch bei der zuständigen Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.
- Steuerpflichtige und Unternehmen sollten zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen ihre zu erwartenden Steuernachzahlungen für das Jahr 2020 an das zuständige Finanzamt überweisen. Entsprechende freiwillige Zahlungen sollten dort bis zum 30.9.2022 eingegangen sein. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen werden durch das sog. Vierte Corona-Steuerhilfegesetz voraussichtlich erst ab dem 1.10.2022 berechnet.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Steuerentlastungsgesetz 2022

Die Bundesregierung hat am 16.3.2022 den Gesetzentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 beschlossen. Zur Entlastung der Bürger wegen der erheblichen Preiserhöhungen der letzten Monate ist u. a. die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, des Grundfreibetrags und der Entfernungspauschale geplant.

Am 16.3.2022 beschloss die Bundesregierung den Gesetzentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022. Ziel ist es, die erheblichen Preiserhöhungen der letzten Monate, insbesondere im Energiebereich, durch eine steuerliche Entlastung der Bürger abzumildern.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor, die rückwirkend zum 1.1.2022 zur Anwendung kommen sollen:

- Arbeitnehmer können bislang für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Familienheimfahrten im Falle einer doppelten Haushaltsführung bis zum 20. Kilometer 0,30 € und ab dem 21. Kilometer 0,35 € steuerlich geltend machen. Die für das Jahr 2024 geplante Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 € soll vorgezogen werden und bereits ab dem Jahr 2022 gelten.
- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll von derzeit 1.000 € auf 1.200 € angehoben werden. Der Pauschbetrag wird immer dann steuermindernd berücksichtigt, wenn Arbeitnehmer keine höheren tatsächlichen Werbungskosten geltend machen. Somit werden Arbeitnehmer ohne oder mit geringen Werbungskosten steuerlich entlastet.
- Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer soll von derzeit 9.984 € auf 10.347 € angehoben werden und damit alle steuerpflichtigen Personen entlasten.
- Der Lohnsteuerabzug für die vergangenen Monate des Jahres 2022 ist wegen der Anhebung der vorgenannten Pauschalen und Freibeträge vom Arbeitgeber zu korrigieren. Die Finanzverwaltung wird nach Verabschiedung des Gesetzes geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2022 veröffentlichen.



HINWEIS: Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in der ersten Jahreshälfte 2022 abgeschlossen werden. Im Rahmen des Verfahrens wurde der Gesetzentwurf um weitere Punkte aus dem Maßnahmenpaket gegen hohe Energiekosten (siehe gesonderten Artikel auf der folgenden Seite) ergänzt.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Die Finanzverwaltung gewährt Bürgern und Unternehmen, die die Menschen in der Ukraine oder Flüchtlinge aus der Ukraine humanitär unterstützen, steuerliche Entlastungen. Hierzu zählen im Wesentlichen erweiterte steuerliche Abzugsmöglichkeiten, lohnsteuerliche Vorteile sowie umsatzsteuerliche Erleichterungen.

In den vergangenen Wochen zeigte sich ein großes Engagement vieler Bürger und Unternehmen, die Menschen in der Ukraine sowie Flüchtlinge aus dem Kriegsgebiet persönlich, finanziell oder durch Sachspenden zu unterstützen. Am 17.3.2022 hat das Bundesfinanzministerium für Unterstützungsmaßnahmen der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten folgende steuerlichen Erleichterungen bekannt gegeben, die vorerst bis zum 31.12.2022 gelten sollen:

- Zum Nachweis geleisteter Spenden an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. an Städte, Gemeinden, Kirchen) oder an Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z. B. an das Deutsche Rote Kreuz, die Caritas) und deren Mitgliedsorganisationen reicht ein Kontoauszug, Lastschriftzugsbeleg oder PC-Ausdruck beim Online-Banking.
- Spendenaktionen und Unterstützungsmaßnahmen durch gemeinnützige Vereine und Körperschaften werden als steuerbegünstigt anerkannt und gefährden nicht deren Gemeinnützigkeit. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Maßnahmen nicht zu den satzungsmäßigen Zwecken dieser Institutionen gehören.
- Unternehmen können Aufwendungen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten als Betriebsausgaben für Sponsoringmaßnahmen geltend machen. Voraussetzung ist, dass

das Unternehmen hierdurch wirtschaftliche Vorteile anstrebt (z. B. durch eine Berichterstattung in den Medien).

- Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung eines Teils seines Gehalts, damit der Arbeitgeber diesen Betrag auf ein Spendenkonto überweist, ist dieser Betrag (Lohn-)steuerfrei (sog. Arbeitslohnspende). Ein Spendenabzug in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers ist nicht zulässig. Allerdings ist der gespendete Arbeitslohn nach Auskunft des Spitzenverbands der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sozialversicherungspflichtig.
- Aufsichtsratsmitglieder, die zugunsten einer Spende auf ihre Vergütung verzichten, müssen diese ebenfalls nicht versteuern. Die Gesellschaft hat jedoch unverändert die Hälfte der Vergütung bei ihrer steuerlichen Einkommensermittlung hinzuzurechnen.
- Unternehmen, die Flüchtlingen unentgeltlich Unterkünfte überlassen oder Hilfseinrichtungen kostenlos Gegenstände oder Material zur Verfügung stellen, müssen umsatzsteuerlich keine unentgeltliche Wertabgabe besteuern. Der Vorsteuerabzug bleibt diesen Unternehmen erhalten.
- Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich Unternehmen, die Hilfsgüterlieferungen von z. B. Lebensmitteln in die Ukraine tätigen, die auf die Güter in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer erstatten lassen können. Dazu ist ein „Antrag auf Umsatzsteuer-Vergütung für Ausfuhren von Gegenständen zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken“ bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.



EMPFEHLUNG: Steuerpflichtige, die steuerliche Erleichterungen für Unterstützungen der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten in Anspruch nehmen wollen, sollten die Maßnahmen, den Verwendungszweck und die Aufwendungen genau dokumentieren.

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Maßnahmenpaket gegen hohe Energiekosten

Die Bundesregierung hatte am 23.3.2022 ein Maßnahmenpaket zum Umgang mit hohen Energiekosten beschlossen, das sowohl die Bürger

als auch die Wirtschaft kurzfristig entlasten soll. Darin wurden u. a. die Einführung einer Energiepreispauschale, ein Einmalbonus für Familien, die Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe sowie die Schaffung eines vergünstigten Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr auf den Weg gebracht. Am 27.4.2022 wurden zu einigen Punkten Ergänzungen beschlossen.

Die Energiekosten sind in den letzten Wochen stark gestiegen. Insbesondere der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat hierzu geführt. Um die Bürger sowie die Wirtschaft zu entlasten, hat die Bundesregierung folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen wird einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 € gewährt. Anspruch haben sowohl Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften, wie z. B. Unternehmer oder Freiberufler, als auch Arbeitnehmer, die in den Steuerklassen 1 bis 5 oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert werden. Die Auszahlung soll über eine Kürzung der Einkommensteuervorauszahlungen für das 3. Quartal 2022 bzw. über die Gehaltsabrechnung für September 2022 erfolgen.
2. Familien wird im Juli 2022 für jedes Kind zusätzlich zum Kindergeld ein Einmalbonus von 100 € ausbezahlt. Die Auszahlung soll über die Familienkassen erfolgen. Der Bonus wird auf den steuerlichen Kinderfreibetrag angerechnet, sodass Besserverdiener hiervon mangels Erhöhung des Kinderfreibetrags nicht profitieren werden.
3. Empfänger von Sozialleistungen erhalten zusätzlich zu der bereits beschlossenen Einmalzahlung von 100 € eine weitere Einmalzahlung von 100 € pro Person.
4. Die Energiesteuer auf Kraftstoffe wird für drei Monate um 30 Cent pro Liter Benzin bzw. um 14 Cent pro Liter Diesel gesenkt. Die Senkung soll zum 1.6.2022 in Kraft treten und bis zum 31.8.2022 gelten. Hiervon werden auch Unternehmen, insbesondere der Logistikbranche, profitieren.
5. Im öffentlichen Personennahverkehr soll für 90 Tage ein Ticket für 9 € pro Monat eingeführt werden. Das Ticket kann voraussichtlich ab dem 1.6.2022 für einen monatlichen Preis von 9 € erworben werden. Das Ticket, das jeweils zum Monatsende

des Erwerbs auslaufen wird, soll bundesweit gelten und nicht auf einen einzelnen Verkehrsverbund beschränkt sein.



HINWEIS: Die notwendigen Gesetzesänderungen werden derzeit ausgearbeitet und sollen dann kurzfristig beschlossen werden. Die Energiepreispauschale und der Kinderbonus sollen noch in das bereits laufende Gesetzgebungsverfahren zum Steuerentlastungsgesetz 2022 einbezogen werden.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Gesetzentwurf zur Erhöhung des Mindestlohns

Die Bundesregierung hat am 23.2.2022 einen Gesetzentwurf zur Erhöhung des Mindestlohns beschlossen. Dieser sieht vor, den Mindestlohn zum 1.10.2022 auf 12 € pro Stunde zu erhöhen. Gleichzeitig soll die Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 € pro Monat angehoben und dynamisch ausgestaltet werden.

Am 23.2.2022 hat die Bundesregierung den Entwurf des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung beschlossen. Dieser sieht folgende Änderungen zum 1.10.2022 vor:

- Der gesetzliche Mindestlohn liegt derzeit bei 9,82 € und wird zum 1.7.2022 planmäßig auf 10,45 € pro Stunde steigen. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, den Mindestlohn zum 1.10.2022 auf 12,00 € pro Stunde zu erhöhen. Die nächste Anpassung des Mindestlohns wird dann erst wieder zum 30.6.2023 mit Wirkung zum 1.1.2024 erfolgen.
- Die Entgeltgrenze für Minijobs soll von derzeit 450 € auf 520 € pro Monat erhöht und zukünftig dynamisch ausgestaltet werden. Sobald der Mindestlohn steigt, wird automatisch auch die Entgeltgrenze für Minijobs erhöht. Hierbei wird eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zum jeweiligen Mindestlohn zugrunde gelegt.
- Das Überschreiten der Minijob-Grenze führt grundsätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Neu geregelt wird, dass das

Überschreiten der Minijob-Grenze unschädlich ist, wenn die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Die Minijob-Grenze wird aufgrund einer nicht zu erwartenden Einmalzahlung (z. B. Zahlung einer individuellen Prämie) überschritten.
 - Die Minijob-Grenze wird höchstens in zwei Monaten pro Jahr überschritten.
 - Das Einkommen pro Jahr übersteigt nicht das 14-Fache der Minijob-Grenze pro Monat.
- Die Arbeitsentgeltgrenze für Midijobber soll von 1.300 € auf 1.600 € angehoben werden. Innerhalb des Übergangsbereichs zwischen 520,01 € und 1.600 € leistet der Arbeitnehmer einen reduzierten Anteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag, ohne dass die niedrigeren Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung die Rentenansprüche mindern. Eine dynamische Anpassung dieser Arbeitsentgeltgrenze ist nicht vorgesehen.



HINWEIS: Bundestag und Bundesrat müssen dem Gesetz noch zustimmen.

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Neuregelung der Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen

Am 30.3.2022 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur rückwirkenden Senkung des Zinssatzes für Steuernachzahlungen und -erstattungen ab 2019 auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr beschlossen.

Erfolgen Steuerzahlungen bzw. -erstattungen später als 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres, müssen sie verzinst werden. Für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 fallen Nachzahlungs- bzw. Erstattungsinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr an. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 muss der Gesetzgeber die Verzinsung rückwirkend bis zum 8.7.2022 neu regeln. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht am 8.7.2021.

Am 30.3.2022 beschloss die Bundesregierung daher einen entsprechenden Gesetzentwurf. Dieser sieht

eine Senkung des Zinssatzes für Steuernachzahlungen und -erstattungen ab dem 1.1.2019 auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr vor. Die Neuregelung soll für alle Steuerarten gelten. Sind für einen Verzinsungszeitraum unterschiedliche Zinssätze zu berücksichtigen (z. B. wenn vom 1.4.2018 bis zum 1.2.2020 Zinsen anfallen), erfolgt die Berechnung der Zinsen für die Zeit vor bzw. nach dem 1.1.2019 mit dem bisherigen bzw. dem geminderten Zinssatz.

Zukünftig wird die Angemessenheit des Zinssatzes alle drei Jahre anhand des Basiszinssatzes überprüft, erstmals zum 1.1.2026. Bei einem Anstieg des Basiszinssatzes um mehr als einen Prozentpunkt soll der Zinssatz für Steuerzahlungen angepasst werden.

Außerdem ist die gesetzliche Regelung geplant, dass durch „freiwillige“ Steuerzahlungen, die zeitlich vor dem Erlass eines Steuerbescheids erfolgen, Nachzahlungszinsen vermieden werden können. Abweichend von den bisherigen Verwaltungsregelungen soll dies künftig auch für die Gewerbesteuer gelten.

Für andere Zinstatbestände, z. B. im Falle einer Steuerstundung, Steuerhinterziehung oder Aussetzung der Vollziehung, soll die Neuregelung nicht gelten. Hier gilt weiterhin der Zinssatz von 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr. Ob auch hier eine Anpassung des Zinssatzes erfolgen muss, wird gesondert geprüft.

HINWEIS: Bundestag und Bundesrat müssen dem Gesetz noch zustimmen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens muss bis zum 8.7.2022 erfolgen.

FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

Anerkennung gespaltener Gewinnverwendungen

Am 28.9.2021 entschied der Bundesfinanzhof, dass gespaltene Gewinnverwendungen bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen sind.

Zivilrechtlich ist es möglich, dass die Anteile einzelner Gesellschafter am Gewinn einer Kapitalgesellschaft ausgeschüttet werden, während die Anteile anderer Gesellschafter in gesellschafterbezogene Gewinnrück-

lagen eingestellt werden. Solche ungleichen Ausschüttungen werden als gespaltene Gewinnverwendungen bezeichnet.

Wirtschaftlich soll mit solchen Gestaltungen erreicht werden, dass Gewinne nur an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, die eine Ausschüttung wünschen. Nur diese Gesellschafter müssen dann auch eine entsprechende Versteuerung der Ausschüttungen vornehmen. Die übrigen Gesellschafter verzichten vorerst auf Ausschüttungen und können so eine entsprechende Versteuerung vermeiden. Gleichzeitig werden Vermögensverschiebungen zwischen den Gesellschaftern verhindert, indem entsprechende Beträge in gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen dieser übrigen Gesellschafter eingestellt werden.

Gespaltene Gewinnverwendungen sind gesellschaftsrechtlich zulässig, wenn die Satzung der Kapitalgesellschaft sie erlaubt und die Gesellschafter sie wirksam beschließen.

Ein solcher zivilrechtlich wirksamer Beschluss ist auch steuerlich anzuerkennen. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 28.9.2021. Wie bei einer vollständigen Gewinnthesaurierung besteht nach Auffassung der Richter kein Grund, den Beschluss über eine partielle, nach Gesellschaftern differenzierende Thesaurierung bei gleichzeitiger Gewinnausschüttung an andere Gesellschafter steuerlich nicht anzuerkennen.

Den Gesellschaftern, deren Gewinnanteile in einer gesellschafterbezogenen Gewinnrücklage bei der Gesellschaft verbleiben, fließen also keine Kapitalerträge zu. Dementsprechend muss diesbezüglich auch keine Kapitalertragsteuer durch die Gesellschaft einbehalten werden.

Sollen die in die gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellten Beträge später einmal ausgeschüttet werden, muss ein Beschluss über die Auflösung dieser Gewinnrücklagen und die Ausschüttung der entsprechenden Beträge an die Gesellschafter gefasst werden, denen die Gewinnrücklage zuzuordnen war.

FAZIT: Das Urteil des Bundesfinanzhofs über die steuerliche Anerkennung gespaltener Gewinnverwendungen ist für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften begrüßenswert, da es Gestaltungsspielräume für Gesellschafter mit unterschiedlichem Liquiditätsbedarf eröffnet.

FÜR UNTERNEHMENSGRUPPEN

Ermittlung fremdüblicher Zinsen im Konzern

Der Bundesfinanzhof hat am 18.5.2021 bestimmt, dass die Preisvergleichsmethode als „Grundmethode zur Bestimmung angemessener Zinssätze“ für konzerninterne Finanztransaktionen anzuwenden ist.

Die Bestimmung der geeigneten Methode zur Ermittlung des fremdüblichen Zinssatzes bei konzerninternen Darlehensgewährungen gestaltet sich in der Praxis oft schwierig. Jedoch enthält eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 18.5.2021 wichtige Grundsätze zur Ermittlung von konzerninternen Zinssätzen.

In dem Urteilsfall wurde von der Klägerin die Preisvergleichsmethode zur Ermittlung fremdüblicher Zinsen angewandt. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Kostenaufschlagsmethode, die die bei einer Lieferung oder Dienstleistung entstandenen Kosten um einen fremdüblichen Gewinnaufschlag erhöht, die zutreffende Methode sei.

Der Bundesfinanzhof entschied am 18.5.2021, dass die angemessenen Zinssätze vorrangig mithilfe der Preisvergleichsmethode und aus Sicht des Darlehensnehmers zu ermitteln sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Darlehen von der Muttergesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft aufgenommen wurden.

Bei der Preisvergleichsmethode wird der Zinssatz des konzerninternen Darlehens mit einem fremdüblichen Zinssatz verglichen. Hierbei müssen auch die übrigen Darlehenskonditionen, insbesondere die Besicherung, vergleichbar sein. Fremdüblich ist damit z. B. der Zinssatz, den eine Bank unter sonst gleichen Konditionen von einem Darlehensnehmer fordern würde.



HINWEIS: Laut Bundesfinanzhof ist die aus der Sicht des Darlehensnehmers anzuwendende Preisvergleichsmethode die Methode, die vorrangig zur Festlegung bzw. Überprüfung von konzerninternen Zinssätzen geeignet ist.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMENSGRUPPEN

Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsverbindlichkeiten

Der Bundesfinanzhof entschied am 10.6.2021, dass eine gewinnmindernde Teilwertzuschreibung auf Fremdwährungsverbindlichkeiten nur unter strengen Voraussetzungen möglich ist. Insbesondere muss der Euro-Wechselkurs aufgrund einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen oder währungspolitischen Daten gesunken sein.

Verbindlichkeiten, die in einer anderen Währung als dem Euro zu erfüllen sind, sind grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag aus dem Kurs bei Darlehensaufnahme zu bewerten. Steigt anschließend der Euro-Wechselkurs, ist im nachfolgenden Jahresabschluss die ursprüngliche Bewertung beizubehalten.

Bei einem sinkenden Wechselkurs erhöht sich der Betrag der Verbindlichkeit. In der Steuerbilanz kann eine gewinnmindernde Zuschreibung nur dann erfolgen, wenn eine voraussichtlich dauernde Wert-erhöhung vorliegt. Hierzu hat der Bundesfinanzhof am 10.6.2021 Konkretisierungen vorgenommen. Danach ist eine sog. Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsverbindlichkeiten nur zulässig, wenn der Wechselkurs aufgrund einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen oder währungspolitischen Daten der beteiligten Währungsräume gesunken ist. Dies ist anzunehmen, wenn sich die Verhältnisse so außerordentlich und nachhaltig geändert haben, dass der ursprüngliche Wechselkurs sich voraussichtlich nicht wieder einstellt. Eine Staatsschuldenkrise wäre ein Beispiel für eine solche fundamentale wirtschaftliche Änderung. Im Urteilsfall wollte die Notenbank des Fremdwährungsstaates durch Stützungskäufe den Wechselkurs auf unbestimmte Zeit erhöhen und nicht unter eine bestimmte Grenze sinken lassen.

Bisher sollten Kursrückgänge von 20 % an einem bzw. 10 % an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zu einer Teilwertzuschreibung berechtigen. Diese Einschätzung lehnte der Bundesfinanzhof jetzt ab.

Die vorstehend genannten Grundsätze gelten für alle Fremdwährungsverbindlichkeiten, unabhängig von deren Restlaufzeit.



HINWEIS: Teilwertzuschreibungen sind bei Fremdwährungsverbindlichkeiten in Steuerbilanzen zukünftig nur noch bei fundamentalen Änderungen der beteiligten Währungsräume möglich. Welche Fälle dies in der Bilanzierungspraxis betreffen könnte, bleibt abzuwarten.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Aktualisierung steuerlicher Regelungen zur Pkw-Überlassung an Arbeitnehmer

Die Finanzverwaltung hat ihre Verwaltungsregelungen zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer am 3.3.2022 aktualisiert. Die wichtigsten Änderungen haben wir nachfolgend zusammengefasst.

Bereits im Jahr 2018 hatte die Finanzverwaltung diverse Einzelregelungen zur Firmenwagengestellung an Arbeitnehmer in einem Verwaltungsschreiben zusammengefasst und Arbeitgebern hierdurch die lohnsteuerliche Ermittlung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils deutlich erleichtert. Seit der Veröffentlichung sind verschiedene Urteile zur Firmenwagengestellung ergangen, weswegen am 3.3.2022 eine überarbeitete Version des Verwaltungsschreibens bekannt gemacht wurde. Hieraus ergeben sich u. a. nachfolgende Änderungen bzw. Klarstellungen:

- Das Schreiben listet die Kraftfahrzeuge auf, die unter die Regelung der Fahrzeugüberlassung fallen. Dazu zählen jetzt z. B. auch E-Scooter mit einer Geschwindigkeit zwischen 6 und 20 km/h.
- Es wird klargestellt, dass kein geldwerter Vorteil entsteht, wenn der Arbeitnehmer einen Firmenwagen nur an denjenigen Tagen für eine Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen darf, an denen es erforderlich werden kann, dass er dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antritt oder an der Wohnung beendet, z. B. beim Bereitschaftsdienst.
- Die 0,03 %-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist auch für die Monate anzuwenden, in denen der Arbeitnehmer keine entsprechenden Fahrten durchgeführt hat (z. B. wegen Krankheit oder Homeoffice). Dieser zwingende pauschale Ansatz kann nur durch Anwendung der alternativ zulässigen

Einzelfahrtbewertung nach der 0,002 %-Methode vermieden werden. Der Ansatz der Alternative ist auch rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr möglich.

- Ein Wechsel der Bewertungsmethode, z. B. von der pauschalen zur Fahrtenbuchmethode oder von der 0,03 %- zur 0,002 %-Methode, ist rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr im Rahmen der Änderung des Lohnsteuerabzugs bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber an das Finanzamt möglich. Voraussetzung für die Anwendung der 0,002 %-Methode ist eine Dokumentation der einzelnen Fahrten. Alternativ kann der Arbeitnehmer einen Methodenwechsel im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung vornehmen.
- Zuzahlungen des Arbeitnehmers, die sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, sind gleichmäßig auf den vereinbarten Zeitraum zu verteilen und mindern so anteilig den monatlichen geldwerten Vorteil für den gesamten Zeitraum. Betroffen sind hiervon insbesondere arbeitsvertraglich vereinbarte Einmalzuzahlungen zu den Anschaffungs- oder Leasingsonderkosten.



FAZIT: Das aktualisierte Verwaltungsschreiben vom 3.3.2022 bietet eine gute Zusammenfassung der lohnsteuerlichen Regelungen und damit Rechtssicherheit bei der Fahrzeuggestellung an Arbeitnehmer.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Verschärfte Anforderungen für die steuerliche Anerkennung von Sachbezügen

Zum 1.1.2022 sind die Anforderungen für die steuerliche Anerkennung von steuerfreien Sachbezügen an Arbeitnehmer in Abgrenzung zu steuerpflichtigen Geldleistungen deutlich verschärft worden. Hiervon betroffen sind insbesondere Gutscheine und Geldkarten. Die Finanzverwaltung hat die entsprechenden Verwaltungsvorschriften am 15.3.2022 aktualisiert.

Nach der aktuellen Gesetzeslage sind Gutscheine und Geldkarten nur dann als Sachbezüge anzusehen, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder

Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und bestimmte Kriterien des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes erfüllen.

Werden Gutscheine oder Geldkarten im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze von 50 € pro Monat an die Arbeitnehmer übergeben, müssen auch noch die gesetzlichen Zusätzlichkeitsvoraussetzungen erfüllt sein, damit dies als Sachbezug steuer- und beitragsfrei bleibt.

Die Finanzverwaltung hat am 15.3.2022 die konkreten Bedingungen veröffentlicht, die insbesondere hinsichtlich des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes für die Steuer- und Beitragsfreiheit von Sachbezügen zu erfüllen sind. In diesem Zusammenhang werden auch folgende Praxisprobleme und Lösungsvorschläge aufgezeigt:

- Werden Gutscheine/Geldkarten an die Arbeitnehmer übergeben, die nur gegen andere Gutscheine oder Geldkarten eingelöst werden können (z. B. auf Gutscheinportalen), ist grundsätzlich Barlohn und kein Sachbezug anzunehmen.
- Eine Ausnahme gilt, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Einlösung nur gegen solche Gutscheine erfolgt, die ihrerseits die Voraussetzungen für einen Sachbezug erfüllen. Alternativ kann auch so vorgegangen werden, dass dem Arbeitnehmer das Guthaben erst nach Auswahl eines begünstigten Gutscheins bzw. einer entsprechenden Geldkarte zur Verfügung gestellt wird.
- Ein begrenzter Kreis an Akzeptanzstellen im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes liegt vor, wenn die Gutscheine/Geldkarten zum Einkauf bei einem Einkaufs- oder Dienstleistungsverbund berechtigen (z. B. in einer Region), der unmittelbar räumlich angrenzende zweistellige Postleitzahlenbezirke umfasst.

Beispiel: Das Postleitzahlengebiet 33... umfasst die Städte Bielefeld, Gütersloh und Paderborn und alle weiteren Bezirke zwischen 33000 und 33999.



HINWEIS: Arbeitgeber, die Geldkarten oder Gutscheine nutzen, z. B. im Rahmen der monatlichen 50-€-Sachbezugsfreigrenze, sollten kurzfristig prüfen, ob die Anforderungen an das Vorliegen von Sachbezügen weiterhin erfüllt sind und ob die Gutscheine/Geldkarten zusätzlich zum ohnehin

geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, damit weiterhin Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit besteht.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Steuerermäßigung für zusammengeballt ausgezahlte Überstundenvergütungen

Der Bundesfinanzhof entschied am 2.12.2021, dass in einer Summe gezahlte Überstundenvergütungen, die für einen kalenderjahrübergreifenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten gezahlt werden, ermäßigt zu besteuern sind.

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, die nicht laufend, sondern zusammengeballt in einem Jahr ausgezahlt werden, unterliegen einem ermäßigten Steuersatz. Dadurch soll der Progressionseffekt bei der Einkommensteuer, der im Jahr der Lohnnachzahlung zu einer erhöhten Steuerbelastung führen würde, abgefedert werden.

Am 2.12.2021 entschied der Bundesfinanzhof, dass dies auch für die Nachzahlung von Überstundenvergütungen gilt. Voraussetzung ist, dass die Überstundenvergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten geleistet wird. Dies ist z. B. bei einer Auszahlung von Überstundenvergütungen für Januar 2021 (oder 2020) bis Februar 2022 im Jahr 2022 der Fall. Allerdings müssen wirtschaftlich vernünftige Gründe für eine Zusammenballung der Einkünfte vorliegen. Dies kann beispielsweise eine Auszahlung anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sein.



FAZIT: Der Bundesfinanzhof schafft Klarheit, dass auch variable Lohnbestandteile, wie Überstundenvergütungen, im Falle einer Zusammenballung der ermäßigten Besteuerung unterliegen können.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMENSGRUPPEN

Niederlande: Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens ab dem 1.1.2023

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden wird ab dem 1.1.2023 geändert und ersetzt die bisherige Fassung aus dem Jahr 2012. Die Änderungen betreffen u. a. die steuerliche Definition von Betriebsstätten, die Quellensteuerreduktion bei Dividenden und die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

Der Bundesrat hat am 28.5.2021 dem Änderungsabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden zugestimmt. Von deutscher Seite ist das Gesetzgebungsverfahren damit abgeschlossen, allerdings fehlt noch die notwendige Zustimmung der niederländischen Seite. Diese wird im Laufe des Jahres 2022 erwartet, sodass die Änderungen zum 1.1.2023 in Kraft treten können.

Die wichtigsten Änderungen haben wir nachfolgend zusammengestellt:

Änderungen der Betriebsstättendefinition

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen dürfen Gewinne eines Unternehmens nur dann im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn dieses dort über eine Betriebsstätte verfügt und die Gewinne dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind. Bisher führten bestimmte Unternehmenstätigkeiten pauschal dazu, dass ausnahmsweise keine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat besteht. Diese Ausnahmetatbestände werden nun dahin gehend eingeschränkt, dass sie künftig insgesamt lediglich vorbereitender Art sein oder nur eine Hilfstätigkeit darstellen dürfen. Damit werden ab dem Jahr 2023 in mehr Fällen Betriebsstätten vorliegen. Hiervon betroffen sein werden insbesondere Läger, die bisher vielfach pauschal als Ausnahmetatbestände eingestuft wurden und damit keine Betriebsstätten waren.

Liegt eine Betriebsstätte vor, sind verschiedene gesetzliche und steuerliche Auflagen zu erfüllen. Beispielsweise muss die Betriebsstätte registriert werden und jährliche Steuererklärungen abgeben.

Quellensteuern auf Dividenden

Die Quellensteuer auf Schachteldividenden beträgt derzeit max. 5 % des Bruttobetrags, wenn der Dividen-

denempfänger bzw. Nutzungsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die unmittelbar zu mindestens 10 % an der dividendenzahlenden Gesellschaft beteiligt ist. Künftig muss zusätzlich die Beteiligung mindestens 365 Tage (einschließlich des Tages der Dividendenzahlung) bestanden haben.

Gesetzliche Renten

Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Renten) sind künftig im Quellenstaat und nicht mehr im Ansässigkeitsstaat zu besteuern.



BEACHTEN SIE: Deutsche Unternehmen mit Aktivitäten in den Niederlanden (oder umgekehrt), die bisher unter die Ausnahmetatbestände fallen und damit keine Betriebsstätte begründen, sollten prüfen, ob sich diese Rechtslage durch das neue Doppelbesteuerungsabkommen verändert.

FÜR ARBEITNEHMER

Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers

Der Bundesfinanzhof entschied bereits am 3.4.2019, dass der Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann möglich ist, wenn das Arbeitszimmer für die berufliche Tätigkeit nicht erforderlich ist. Das Urteil wird erst jetzt von der Finanzverwaltung allgemein angewendet.

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nur in bestimmten Fällen steuerlich geltend gemacht werden. Steht für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können bis zu 1.250 € in der Einkommensteuererklärung abgezogen werden. Ein unbeschränkter Abzug ist möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet.

Ein häusliches Arbeitszimmer wird steuerlich jedoch nur anerkannt, wenn der Raum nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. In einem solchen Fall ist es dann unerheblich, ob das Arbeitszimmer für die berufliche Tätigkeit auch tatsächlich erforderlich ist.

Dies entschied der Bundesfinanzhof bereits am 3.4.2019. In dem Streitfall hatte eine Flugbegleiterin

Kosten für ein Arbeitszimmer geltend gemacht, da ihr für die dort verrichteten Bürotätigkeiten unstreitig kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Das Gericht ließ den Abzug der Kosten zu, obwohl die Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer im Vergleich zur beruflichen Gesamttätigkeit der Flugbegleiterin nur sehr gering war und die Arbeiten auch beispielsweise am Küchentisch hätten erledigt werden können.

Das Urteil wurde nachträglich von der Finanzverwaltung veröffentlicht und ist damit allgemein anwendbar.



FAZIT: Das Urteil schafft Klarheit für nur gelegentlich im häuslichen Arbeitszimmer tätige Arbeitnehmer, wie z. B. Außendienstmitarbeiter. Diese können die Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer nach den üblichen Regelungen geltend machen, auch wenn das Arbeitszimmer nicht erforderlich ist.

FÜR UNTERNEHMEN

Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsräten

Die Finanzverwaltung hat am 29.3.2022 Fragen im Zusammenhang mit der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsräten geklärt. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der 10%-Grenze bei Aufsichtsratsvergütungen mit festen und variablen Komponenten.

Im letzten Jahr änderte das Bundesfinanzministerium seine Auffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen. Danach liegt bei Aufsichtsratsmitgliedern nur noch dann eine selbstständige und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit vor, wenn die variablen Anteile der Vergütung mindestens 10% der Gesamtvergütung betragen.

Diese Änderung hat in der Praxis zu vielen Fragen geführt, die das Bundesfinanzministerium am 29.3.2022 – zumindest teilweise – geklärt hat.

Die Prüfung der umsatzsteuerlichen Selbstständigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds betrifft jeweils das Geschäftsjahr der Gesellschaft, für die der Aufsichtsrat tätig ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung ist der Beginn des Geschäftsjahres der Gesell-

schaft, nachträgliche Änderungen bleiben unberücksichtigt.

Bei der Prüfung der 10%-Grenze sind nur solche Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen, die für Leistungen des Aufsichtsratsmitglieds in dem betreffenden Geschäftsjahr der Gesellschaft gezahlt werden. Darüber hinaus wird geregelt, dass in diese Prüfung als variable Komponenten die teilnahmeabhängigen Sitzungsgelder aller geplanten Sitzungen (unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Mitglieds) einbezogen werden.

Maßgeblicher Leistungszeitpunkt für die allgemeine Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds ist der Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft. Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied für die tatsächliche Teilnahme an einer Sitzung Auslagenersatz und Sitzungsgeld erhält, ist maßgeblicher Leistungszeitpunkt der Sitzungstag.



HINWEIS: Die Regelungen sind auch für andere Kontrollgremien anzuwenden. Unternehmen und Mitglieder von Kontrollgremien sollten die Auswirkungen der neuen Vorschriften hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht und des Vorsteuerabzugs für Vergütungen kurzfristig prüfen und ggf. notwendige Anpassungen vornehmen.

FÜR ALLE UNTERNEHMEN

Umsatzsteuerliche Behandlung vereinnahmter Bußgelder

Der Europäische Gerichtshof vertritt bei der Abgrenzung zwischen nicht steuerbarem Schadensersatz und umsatzsteuerpflichtigem Leistungsentgelt eine neue Auffassung und urteilte am 20.1.2022, dass vereinnahmte Bußgelder für Verstöße gegen Parkplatznutzungsbedingungen umsatzsteuerpflichtig sind.

Erhaltene Zahlungen für vertragswidriges Verhalten stellen nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung Schadensersatz dar und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer. Hierzu zählen z. B. Konventionalstrafen bei verspäteter Lieferung oder von einem Beförderungsunternehmen erhobene erhöhte Beförderungsentgelte für Schwarzfahrer.

Anders entschied am 20.1.2022 der Europäische Gerichtshof im Falle sog. Kontrollgebühren, die ein Betreiber privater Parkplätze bei Verstößen gegen die an der Einfahrt ausgehängten Nutzungsbedingungen des Parkplatzes erhebt. Legt der Parkplatznutzer beispielsweise vorschriftswidrig keine Parkscheibe in seinem Fahrzeug aus oder überschreitet die erlaubte Parkzeit, ist das Bußgeld hierfür als Entgelt für die Überlassung des Parkplatzes anzusehen und daher bei dem Parkplatzbetreiber umsatzsteuerpflichtig.

Da viele Unternehmen nur eine befristete Nutzung ihrer Kundenparkplätze gestatten und die Einhaltung durch Kontrollen und Bußgelderhebung externer Dienstleister gewährleisten, ist die neue Rechtsprechung von erheblicher praktischer Relevanz. Inwieweit das Urteil auch auf andere Vertragsstrafen anzuwenden ist, ist offen. Eine Stellungnahme der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.



EMPFEHLUNG: Bei der Regelung von Vertragsstrafen, deren Einordnung als nicht steuerbarer Schadensersatz oder umsatzsteuerpflichtiges Leistungsentgelt fraglich ist, sollten Umsatzsteuerklauseln vertraglich vereinbart werden.

FÜR ALLE UNTERNEHMEN

Force-Majeure-Klauseln für Krisenzeiten – Regelungen für das Unvorhersehbare

Force-Majeure-Klauseln regeln, in welchen Fällen „höhere Gewalt“ vorliegt und welche Auswirkungen das auf die Leistungspflichten der Vertragsparteien und das Vertragsverhältnis hat. Ohne solche Klauseln kommen die auslegungsbedürftigen und damit im Ernstfall streitanfälligen nationalen oder internationalen gesetzlichen Regelungen zur Anwendung. Um dies zu vermeiden, sind geeignete Vereinbarungen in allen Verträgen anzuraten. Hierbei sollte festgelegt werden, wann ein Fall „höherer Gewalt“ vorliegt und wie in diesem Fall verfahren wird.

In den letzten zweieinhalb Jahren wurden auch deutsche Unternehmen von nationalen und internationalen Krisen getroffen. Erinnert sei z. B. an die Coronapandemie, an den Krieg in der Ukraine, an die Blockade des Suezkanals und an die Überschwemmungen im Ahrtal. Diese Krisen haben teilweise zu Unterbrechungen von Lieferketten für Rohstoffe und Vorprodukte sowie zu starken Preissteigerungen bei der Beschaffung geführt. Dies macht die Notwendigkeit einer Regelung von Situationen höherer Gewalt durch sog. Force-Majeure-Klauseln (alternativ Act-of-God oder Höhere-Gewalt-Klauseln) in Verträgen mehr als deutlich.

Bei der Formulierung solcher Klauseln in Verträgen ist Vorsicht geboten. Denn schon eine zu pauschale Definition des Anwendungsbereichs, beispielsweise ein schlichter Verweis auf höhere Gewalt, gefährdet die Rechtssicherheit der Klauseln. Aus Sicht der Rechtsprechung liegt höhere Gewalt nur dann vor, wenn ein Ereignis und dessen Folgen unvorhersehbar, unvermeidbar und außergewöhnlich sind. Die für höhere Gewalt häufig genannten Lehrbuchfälle von Krieg, Seuchen und Naturkatastrophen sind jedoch in den letzten Jahren vermehrt aufgetreten. Dementsprechend wird mit Blick auf Pandemien für neu abgeschlossene Verträge mittlerweile vertreten, dass hier keine höhere Gewalt vorliegt.

Spätestens seit Beginn des Kriegs in der Ukraine ließe sich diese Argumentation ebenfalls auf eskalierende politische Spannungen und ihre Folgen übertragen. Auch für Gebiete mit vermehrt wiederkehrenden

Naturkatastrophen wird vertreten, dass die Rechtsfolgen von höherer Gewalt wegen der Vorhersehbarkeit entsprechender Ereignisse abzulehnen seien.

Neben der höheren Gewalt im Allgemeinen sollte ein möglichst umfassender Katalog konkreter Fälle in Verträge aufgenommen werden, um die Rechtssicherheit entsprechender Regelungen zu verbessern.

Daneben sind auch die Rechtsfolgen von höherer Gewalt vertraglich festzulegen. Diese sollten sich an den Maßstäben einer AGB-Kontrolle messen lassen, da die Rechtsprechung in den letzten Jahren einen extensiven AGB-Begriff verwendet. Folglich ist darauf zu achten, dass nicht einseitig benachteiligend von einer gesetzlichen Regelung abgewichen wird und die Risiken nicht unverhältnismäßig einer Seite aufgebürdet werden. Standardklauseln sind diesbezüglich weitgehend ungeeignet. Vielmehr sollte im Einzelfall geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen beispielsweise Nachverhandlungen, Preisanpassungen, Rücktritts- oder Kündigungsmöglichkeiten oder das vollständige Entfallen der Leistungspflicht zulässig sind. Auch sollte überprüft werden, inwieweit es spezialgesetzliche Regelungen gibt, wie beispielsweise ein Kündigungsrecht wegen anhaltender höherer Gewalt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, von denen dann ggf. abgewichen wird.

Ferner ist zu überlegen, vorhersehbare Risiken, wie Inflation oder Währungsschwankungen, durch Indexierungs- oder Wertsicherungsklauseln zu minimieren.



HINWEIS: Aufgrund gegenwärtig häufig auftretender Krisen ist zweifelhaft, ob die Rechtsprechung die Folgen von z. B. Epidemien, Naturkatastrophen und geopolitischen Eskalationen auch zukünftig noch als höhere Gewalt anerkennen wird. Darum sollten Unternehmen auf möglichst präzise passende Force-Majeure-Klauseln achten. Daneben empfiehlt es sich, auch Vereinbarungen für das Eintreten bekannter Risiken, wie z. B. Inflation, Währungs- und Preisschwankungen, zu treffen.

FÜR MIETER UND VERMIETER

Mietanpassung bei mittelbaren Auswirkungen staatlicher Corona-Maßnahmen

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 18.2.2022 entschieden, dass auch lediglich mittelbar von den Folgen der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmer einen Anspruch auf Verringerung ihrer Mietaufwendungen für Geschäftsräume haben können. Hierfür gelten jedoch erhöhte Anforderungen und eine Einzelfallprüfung.

Für vermietete Grundstücke oder Räume sowie Pachtverträge, die direkt von staatlichen Beschränkungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betroffen waren, hatte der Gesetzgeber Ende 2020 geregelt, dass die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage anwendbar sind.

Am 18.2.2022 erweiterte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main dieses Recht auch auf nur mittelbar Betroffene. Im konkreten Fall war eine Reinigung nicht unmittelbar von den behördlich angeordneten Schließungen betroffen, sondern lediglich mittelbar, da durch die pandemiebedingten Maßnahmen Feiern und Veranstaltungen untersagt waren und infolgedessen die Aufträge und Umsätze der Reinigung einbrachen.

Auch die mittelbar von COVID-19-Maßnahmen betroffenen Mieter müssen darlegen, welche Nachteile ihnen konkret entstanden sind. Außerdem sind die von ihnen ergriffenen bzw. unterlassenen Maßnahmen zur Schadensminimierung und erhaltene staatliche Überbrückungshilfen sowie Umsatzsteigerungen in anderen Bereichen des Unternehmens, wie z. B. im Online-Handel, zu berücksichtigen.

Mit diesem Fokus auf den Einzelfall wird für Betroffene zwar kurzfristig keine Rechtssicherheit geschaffen, aber es werden den Vertragsparteien Maßstäbe für angemessene Mietminderungen an die Hand gegeben. Diese Maßstäbe werden in Zukunft sicherlich durch weitere Urteile konkretisiert.



HINWEIS: Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat mittelbar von staatlichen Corona-beschränkungen Betroffenen im Einzelfall Mietminderungen zugestanden. Besser ist es aber,

beim Abschluss von Neuverträgen durch sog. Force-Majeure-Klauseln vorbeugend Rechtssicherheit zu schaffen. Durch solche Klauseln können die Folgen verschiedener Fälle höherer Gewalt verbindlich geregelt werden.

FÜR ALLE UNTERNEHMEN

Ausbau der Möglichkeiten zur Online-Gründung einer GmbH

Im Juli 2021 hat der Gesetzgeber den Weg für GmbH-Gründungen im Online-Verfahren eröffnet. Dies betraf allerdings nur Bargründungen. Jetzt sollen auch Sachgründungen von GmbHs online ermöglicht werden. Daneben können auch diverse Registeranmeldungen zukünftig digital beglaubigt werden. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen soll in zwei Schritten zum 1.8.2022 und zum 1.8.2023 erfolgen.

Die bisher ab dem 1.8.2022 geplante Möglichkeit, notarielle Beglaubigungen von Handelsregisteranmeldungen mittels Videokommunikation vorzunehmen, soll erheblich ausgeweitet werden. Gleichzeitig werden Anmeldungen zum Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister ebenfalls in den Anwendungsbereich des notariellen Online-Beglaubigungsverfahrens einbezogen.

Im Fokus der geplanten Maßnahmen steht die Ausweitung der bisher geschaffenen Möglichkeit zur Online-Gründung einer GmbH. Bisher ist eine Online-Gründung nur für die Bargründung einer GmbH möglich. Dies sind die Fälle, in denen das Stammkapital von den Gründern in Geld erbracht wird. Sachgründungen, bei denen das Kapital in Form von Sacheinlagen, wie z. B. Vermögensgegenständen oder Forderungen, aufgebracht wird, wurden bisher nicht erfasst. Sie sollen aber ebenfalls unter gewissen Einschränkungen möglich werden.

Darüber hinaus sollen auch Beurkundungen von Gesellschafterbeschlüssen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags in den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens einbezogen werden. Dies betrifft insbesondere sog. satzungsändernde Beschlüsse einschließlich der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals.

Der Entwurf sieht jedoch auch Grenzen für die Online-Verfahren vor. Nicht erfasst werden z. B. Sachgründungen unter Einbringung von Gegenständen, deren Übertragung ihrerseits beurkundungspflichtig ist. Dies betrifft beispielsweise GmbH-Gründungen mit Einbringung von Grundstücken oder GmbH-Anteilen. Auch die Gründung einer Aktiengesellschaft ist vorerst nicht im Online-Verfahren vorgesehen.

Die Umsetzung dieser Pläne wird gestaffelt verlaufen. Die Teile des Gesetzes, die keinen größeren technischen Aufwand erfordern, sollen am 1.8.2022 in Kraft treten. Die für die Praxis bedeutenderen Teile, wie die Ausweitung der Online-Verfahren auf Vereinsregisteranmeldungen, satzungsändernde Beschlüsse, Erklärungen zur Übernahme eines Geschäftsanteils anlässlich von Kapitalerhöhungen und GmbH-Sachgründungen, werden erst zum 1.8.2023 in Kraft treten, da mit diesen ein größerer organisatorischer und technischer Aufwand verbunden ist.



HINWEIS: Nach berechtigter Kritik an einer im europäischen Vergleich nur langsamen Überführung des Gesellschaftsrechts in das digitale Zeitalter sind die geplanten Maßnahmen zu begrüßen. Es bleibt zu hoffen, dass der Entwurf wie geplant umgesetzt wird.

FÜR ALLE UNTERNEHMEN

Auswirkungen des Ukrainekriegs auf die Rechnungslegung

Der Krieg in der Ukraine hat zu massiven Verwerfungen in der globalisierten Wirtschaft geführt. Die Auswirkungen sind in vielen Wirtschaftsbereichen messbar und müssen in der Rechnungslegung von Unternehmen berücksichtigt werden. Dies sollte sofort erfolgen und nicht erst im nächsten Jahresabschluss.

Am 24.2.2022 begann der Krieg Russlands gegen die Ukraine. Aus bilanzieller Sicht ist dies ein sog. wertbegründendes Ereignis. Damit sind die Auswirkungen des Kriegs grundsätzlich erst in den Jahresabschlüssen von nach dem 24.2.2022 endenden Geschäftsjahren zu berücksichtigen. Bei den meisten Unternehmen werden somit die bilanziellen Folgen des Kriegs erst in den Jahresabschlüssen zum 31.12.2022 sichtbar.

Bilanzielle Auswirkungen können sich z. B. aus der Abwertung von Beteiligungen an russischen oder ukrainischen Gesellschaften sowie aus Einschränkungen bei der Nutzung von Anlagen in den vom Krieg betroffenen Ländern ergeben. Auch können Verluste aus langfristigen Liefer- oder Absatzverträgen infolge der Preiserhöhungen bei Rohstoffen bzw. Vorprodukten oder eines Preisverfalls auf der Absatzseite drohen. Diese können als Rückstellung passivierungspflichtig sein.

In einigen Fällen drohen empfindliche Einschränkungen des Geschäftsbetriebs wegen der Nichtverfügbarkeit erforderlicher Roh- oder Betriebsstoffe bzw. entsprechender Vorprodukte. Ist die Fortführung der Unternehmenstätigkeit akut gefährdet, sollte unverzüglich insolvenzrechtlicher Rat eingeholt werden.

Bestehen Tochtergesellschaften in den vom Konflikt betroffenen Ländern, könnte deren Einbeziehung in den Konzernabschluss stark erschwert oder unmöglich werden. In diesen Fällen ist es möglich, den Konsolidierungskreis entsprechend einzuschränken.

Die beispielhaft genannten bilanziellen Folgen sind zwingend im kommenden Jahresabschluss zu berücksichtigen. Allerdings empfiehlt es sich dringend, die Auswirkungen bereits unterjährig in der Rechnungslegung zu erfassen, insbesondere in Zwischenab-

schlüssen. Dies ermöglicht dem Management eine bessere Einschätzung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und eventuell das Einleiten von Gegenmaßnahmen. Eine solche laufende bilanzielle Risikovorsorge reduziert auch die Gefahr, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von unerwarteten Aufwendungen überrascht zu werden.

Ist bereits jetzt offenbar, dass der Gewinn eines Unternehmens zurückgehen wird, sollte ein Antrag auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen gestellt werden, um die vorhandene Liquidität zu schonen. Bei weitergehendem Finanzierungsbedarf kann es in den Verhandlungen mit Darlehensgebern vorteilhaft sein, die bilanziellen Folgen für das Unternehmen bereits in der laufenden Rechnungslegung erfasst zu haben.



HINWEIS: Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) unterstützt Bilanzierende und deren Abschlussprüfer durch seinen fachlichen Hinweis „Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung“ vom 8.3.2022. Dieser wurde mit Updates vom 8.4.2022 und 14.4.2022 ergänzt.

FÜR BÖRSENNOTIERTE UNTERNEHMEN

Geplante Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Konsultation zum Änderungsvorschlag der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ist abgeschlossen. Der Kommissionsvorschlag betrifft im Wesentlichen Grundsätze und Empfehlungen zur Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger steht noch aus.

Am 25.1.2022 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ihre Änderungsvorschläge im Internet öffentlich zur Konsultation gestellt. Die hierzu eingegangenen Kommentare wurden am 4.4.2022 in einer Plenarsitzung der Kommission beraten und ausgewertet.

Der Schwerpunkt des Kommissionsvorschlags liegt auf der Umsetzung der geänderten gesetzlichen

Anforderungen zur Berichterstattung über die ökologische und soziale Nachhaltigkeit von Unternehmen. Darüber hinaus hat die Regierungskommission weitergehende Empfehlungen und Anregungen für diesen Bereich ausgesprochen.

Die Einhaltung des Kommissionsvorschlags setzt bei Vorstand und Aufsichtsrat Kenntnisse und Erfahrungen betreffs der unternehmensspezifisch essenziellen Nachhaltigkeitsaspekte voraus. Dementsprechend sollte das Kompetenzprofil auch des Aufsichtsrats ausgedehnt werden.

Weitere Änderungen betreffen Grundsätze und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Finanzmarktintegritätsgesetz und dem Zweiten Führungspositionengesetz. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems sowie eines entsprechenden Risikomanagementsystems bei börsennotierten Unternehmen und die Errichtung eines Prüfungsausschusses mit entsprechend qualifizierten Personen im Aufsichtsrat bestimmter Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Die Regierungskommission plant, den geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex im Mai 2022 dem Bundesjustizministerium zur Prüfung vorzulegen. Er tritt dann mit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Bis dahin bildet die Kodexfassung vom 16.12.2019 die Grundlage für die jährlichen Entsprechenserklärungen.



BEACHTEN SIE: Der Entwurf des geänderten Kodex steht auf www.dcgk.de/de/konsultationen/aktuelle-konsultationen.html zum Download zur Verfügung. Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen sollten sich rechtzeitig auf die neuen Anforderungen einstellen.

FÜR ALLE UNTERNEHMEN

Qualitätssicherung bei der Einführung von ERP-Systemen

Die Einführungen von neuen Enterprise-Resource-Planning-Systemen (kurz: ERP-Systemen), wie z.B. SAP S/4HANA, verursachen erhebliche Risiken. Dies gilt auch für kleinere IT-Projekte, wie Datenmigrationen, Systemänderungen, Archivierungen und Kontenplanänderungen.

SAP S/4HANA bringt grundlegende Neuerungen mit sich. Durch eine hoch performante Datenbank („In-Memory-Technologie“) werden in Echtzeit vielfältige Informationen, Auswertungen und komplexe statistische Modelle für Analysen bereitgestellt.

Hierdurch werden Prozesse sowie die Art und Weise des Umgangs mit Daten erheblich verändert. Neue Datenbankstrukturen und Tabellen müssen aufgebaut werden, vorhandene Stammdaten werden bereinigt und harmonisiert.

Die Projektleitung solcher IT-Umstellungen muss sicherstellen, dass die (Daten-)Übernahmen oder Konvertierungen vollständig, richtig, zeitgerecht, sicher und nachvollziehbar erfolgen.

Die wichtigsten Themen hierbei sind:

- Für einen Vorher-nachher-Abgleich ist die Dokumentation innerhalb einer Mapping-Tabelle empfehlenswert. Dieser dient später als Konvertierungsnachweis, dass also Datenstrukturen und -formate richtig und vollständig erhoben und sachgerecht in Mapping-Strukturen umgesetzt wurden.
- Bestimmte Systemauswertungen und Bestandslisten können in den geänderten Systemen nicht mehr nachträglich zu bestimmten vergangenen Stichtagen erstellt werden und sind daher vor der Umstellung als Drucklisten (PDF-Exporte) zu generieren und sicher aufzubewahren.
- Geeignete Abstimmhandlungen, durchgeführte Testszenarien, Funktionsprüfungen, Fehlerbereinigungen und Freigaben der Fachbereiche sind als Tätigkeitsnachweise und zum Nachweis der Vollständigkeit zu dokumentieren.
- Das Customizing stellt umfangreiche Eingriffe und Änderungen in Programmabläufe(n) dar, die zeitlich über den gesamten Projektverlauf erfolgen. Eine Nachvollziehbarkeit kann über geeignete Kon-

zepte, Soll-Vorgaben, Programmierfreigaben und Dokumentation in einem Change-Register unterstützt werden. Erfolgte Abweichungen vom Programmstandard sind somit leichter identifizierbar und erkennbar.

- Hierbei sollte grundsätzlich auch eine restriktive Berechtigungsvergabe für Direkt-Änderung von Stammdaten und zur Parametrisierung von Tabellen erfolgen.
- Ein neues Berechtigungskonzept hat Auswirkungen auf die Prozessverarbeitung und das interne Kontrollsystem und sollte im Vorfeld als Soll-Vorgabe definiert und erstellt werden.
- Das zukünftige EDV-System sollte bereits zum Tag der Produktivnahme die notwendigen regulatorischen Anforderungen erfüllen. Dies erfolgt über eine ordnungsmäßige Parametrisierung der Systemeinstellungen vor dem eigentlichen Produktivbetrieb.
- Geeignete Back-up-Szenarien und Wiederanlaufverfahren sind vor Inbetriebnahme der Produktivumgebung aufzusetzen. Sie beinhalten auch die Definition von „Rollback“-Aktivitäten im Falle einer fehlerhaften Umstellung.
- Das Archivierungsverfahren für das Altsystem muss die Unveränderbarkeit der Altdaten gewährleisten, Aufbewahrungspflichten erfüllen und weiterhin GoBD-Auswertungen sowie erforderliche Datenabzüge ermöglichen.

» **HINWEIS: Für ein erfolgreiches Umstellungsprojekt sind die Datenherkunft und die Datenqualität von großer Bedeutung. Eine gute Projektplanung beinhaltet geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung, reduziert so systematisch und von Anfang an Projektrisiken und gewährleistet auf diese Weise die Funktionsfähigkeit der Geschäftsprozesse.**

Ende 2022 läuft die sog. Nichtbeanstandungsregelung für alte Registrierkassen aus. Gültig war die Ausnahmeregelung für Registrierkassen, die im Zeitraum 25.11.2010 bis 31.12.2019 angeschafft wurden und nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden konnten. Solche noch genutzten elektronischen Registrierkassen müssen nach der Kassensicherungsverordnung bis zum 31.12.2022 ausgetauscht werden, ansonsten riskieren Unternehmen ab dem 1.1.2023 Bußgelder von bis zu 25.000 €.

Bei der Anschaffung bzw. Auswahl neuer Kassen muss darauf geachtet werden, dass es sich bei der verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung um ein zertifiziertes Produkt handelt, das die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen erfüllt. Ziel der technischen Sicherheitseinrichtung ist die Gewährleistung der Authentizität und Integrität von Informationen, also im Fall der Registrierkassen von aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen. Die Kassensbetreiber können dabei zwischen einer hardwarebasierten Variante, zumeist mit USB-Stick oder MicroSD, oder einer Cloudlösung wählen.

» **HINWEIS: Unternehmen sollten kurzfristig prüfen, ob die von ihnen verwendeten Registrierkassen die gesetzlichen Vorschriften zur technischen Sicherheitseinrichtung erfüllen.**

FÜR ALLE UNTERNEHMEN

Ende der Übergangsfrist für Registrierkassen

Alte Registrierkassen ohne technische Sicherheitseinrichtung müssen bis zum Ende des Jahres 2022 ausgetauscht werden, damit die Anforderungen aus der Abgabenordnung und der Kassensicherungsverordnung erfüllt werden.

FÜR GROSSE UNTERNEHMEN

Entwurf einer Richtlinie zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Neben Klima- und Umweltschutz rücken die Beachtung der Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen als Teil des Nachhaltigkeitskonzepts in den Fokus von Stakeholdern. Neben dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hat nunmehr die Europäische Kommission den Entwurf einer Lieferkettenrichtlinie vorgestellt, die teilweise über die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hinausgeht.

Am 23.2.2022 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag für die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (Corporate Sustainability Due Diligence) angenommen. Unternehmen sollen zukünftig verpflichtet werden, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Menschenrechte und Umwelt zu vermeiden. Die Zielsetzung entspricht dem bereits verabschiedeten deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Die Verpflichtung von Unternehmen nach dem Richtlinienvorschlag soll jedoch nicht auf unmittelbare Lieferanten begrenzt werden, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette gelten. Hierdurch werden Unternehmen verpflichtet, auch bei ihren indirekten Lieferanten und hinsichtlich der Entsorgung von Produkten für die Beachtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes zu sorgen.

Der Kreis der verpflichteten Unternehmen wird ebenfalls weiter gefasst als im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Die Richtlinie soll für europäische Unternehmen mit einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. € und mehr als 500 Beschäftigten („Gruppe 1“) gelten. Darüber hinaus soll die Richtlinie zur Anwendung kommen, wenn ein europäisches Unternehmen einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. € erzielt und durchschnittlich mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt sowie in einem sog. Schlüsselsektor (Textilindustrie, Land- und Forstwirtschaft sowie Ausbeutung von Bodenschätzen) tätig ist („Gruppe 2“). Auch Unternehmen aus Drittstaaten sollen verpflichtet werden, wenn die vorstehend genannten Umsatzschwellen in der Europäischen Union überschritten werden. Auch kleinere Tochterunternehmen dieser Unternehmen sind betroffen. Bei der Ermittlung der Umsätze und Beschäftigten findet keine Konzernbetrachtung statt. Anders als im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das rechtsformun-

abhängig anwendbar ist, sollen gemäß dem Richtlinienentwurf im Wesentlichen nur Kapitalgesellschaften verpflichtet werden.

Der Aufbau des geforderten Systems zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten und die zu schützenden Rechtsbereiche entsprechen in wesentlichen Teilen den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

Verstöße von Unternehmen gegen die Vorschriften sind sanktionsbewehrt. Entstehen Dritten Schäden aufgrund von Verstößen, soll dies einen eigenständigen zivilrechtlichen Haftungstatbestand auslösen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, nach dem Verstöße zwar sanktionsbewehrt sind, aber nicht zu Ersatzansprüchen Dritter führen.

Die Richtlinie soll für Unternehmen der Gruppe 1 zwei Jahre nach dem Inkrafttreten umgesetzt werden; für die Gruppe 2 beträgt die Frist vier Jahre. Die Richtlinie muss noch durch den Europäischen Rat verabschiedet werden. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.



FAZIT: Sollte die Richtlinie in der vorliegenden Fassung umgesetzt werden, können Unternehmen erhebliche Umsetzungskosten, Beschränkungen ihrer Bezugsquellen und erhebliche Risiken aus der zivilrechtlichen Haftung drohen.

KURZNACHRICHTEN

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik warnt aktuell vor betrügerischen E-Mails mit Bezug zum Ukrainekrieg bzw. zu den Sanktionen gegen Russland. Die E-Mails, die Kriminelle im Namen von Banken, Sparkassen, Hilfsorganisationen etc. versenden, zielen darauf ab, Geld oder persönliche Daten zu rauben. Es wird ausdrücklich davor gewarnt, auf die Betrugsmail zu reagieren oder den Link in der E-Mail zu öffnen.

Wirtschaftliche Autarkie in der Europäischen Union?

Das Konzept wirtschaftlicher Autarkie hat eine lange Tradition in der Wirtschaftsgeschichte. Bereits der liberale Ökonom Adam Smith (1723–1790) lobte die damalige protektionistische britische Handelspolitik, die unter Bevorzugung nationaler Wirtschaftstätigkeiten zugleich dem Selbstschutz des Britischen Empire dienen sollte.

Auch John Maynard Keynes schrieb 1933: „Wir alle müssen so frei wie möglich von wirtschaftlichen Veränderungen anderswo sein.“ Auch der Zweite Weltkrieg war teilweise Resultat der nationalen deutschen Politik, Versorgungssicherheit durch Eroberungen in Osteuropa sicherzustellen.

Nach dem Krieg fiel die Idee der Autarkie im Westen in Ungnade. Der freie Handel brachte über Jahrzehnte enorme Wohlstandsgewinne; „Wandel durch Handel“ sollte die Welt zu einem sichereren Ort machen.

Diese Vorstellung ist an Weiberfastnacht 2022 durch den Einmarsch Russlands und der putinschen Armee in die Ukraine abrupt gebrochen worden.

Die Abhängigkeit von russischen Wirtschaftsgütern aller Art, von Rohstoffen bis zu Grundnahrungsmitteln, ist in dramatischer Weise ins Bewusstsein der Bürger gerückt. Nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa.

Dabei ist – glaubt man jedenfalls den Medien – das Phänomen unserer wirtschaftlichen Abhängigkeit längst bekannt. Auch EU-Kommissar Thierry Breton hat bereits im vergangenen Jahr eine Liste mit 137 Produkten vorgelegt, bei denen die Versorgungssicherheit der EU aufgrund der Abhängigkeit von anderen Staaten ein zu großes Risiko für den Wohlstand Europas darstellt. Die Frage ist also, ob man einerseits – wie politisch mehrfach und insbesondere von dem ukrainischen Präsidenten gefordert – die Lieferketten zu den russischen Importen radikal einstellen soll oder ob man im Interesse einer einigermaßen funktionierenden Wirtschaft in Europa diesem Vorhaben sich nur langsam und unter Beischaufung von Alternativen öffnen kann.

Die Universität Tübingen hat in Studien ermittelt, dass eine vollumfassende Autarkie der deutschen Wirtschaft eine Schrumpfung von fast 20 % der Wirtschaftsleistung mit sich bringen würde, was in einer ökonomischen Katastrophe enden könnte. Für Europa sollten diese Erkenntnisse nicht wesentlich anders sein, zumal nicht auszuschließen ist, dass auch andere autoritäre Importstaaten sich der europäischen Nachfrage verschließen. Es besteht Einigkeit, dass eine komplette Abschottung von den Weltmärkten weder sinnvoll noch möglich ist. Europa braucht einen Kompromiss zwischen Resilienz und Effizienz. Hierzu werden drei Kategorien von Gütern unterschieden:

Die erste Kategorie sind einfache Industriegüter, für die sich der Aufbau einer eigenen absichernden Produktion wirtschaftlich nicht rechnen würde.

Die zweite Kategorie sind Rohstoffe, über die Deutschland und Europa schlichtweg nicht verfügen. Diese Produktionsfaktoren können nur durch entsprechende Handelsabkommen mit nahezu allen jeweils infrage kommenden Staaten abgesichert werden. Ein Lieferantenrisiko von über 50 % (wie z. B. beim russischen Gas) würde man in der Betriebswirtschaft von vornherein vermeiden. Warum die Politik für die Nationalökonomie Entsprechendes zugelassen hat, ist im Nachhinein unerklärlich.

Die dritte Kategorie von Gütern sind sog. Schlüsseltechnologien, wie beispielsweise Mikrochips. Zwar wird mit Milliarden-Unterstützungen in Magdeburg derzeit ein neues Chip-Werk von Intel aufgebaut. Außenhandelsexperten sind jedoch skeptisch, ob sich unter Berücksichtigung der höheren Produktionskosten und des Marktvolumens die Produktion rechnen wird.

Am Ende wird man zu dem Ergebnis kommen, dass eine wirtschaftliche Autarkie in vielen Fällen per se nicht machbar und in anderen Fällen mittel- bis langfristig ökonomisch uninteressant ist. Die volkswirtschaftliche Theorie der komparativen Kosten sagt doch gerade, dass jeder Produzent sich auf diejenigen Produkte konzentrieren soll, die er am günstigsten herstellen kann, was dann zum besten Wohlstand aller führt.

Es bleibt also nur das Streben nach Frieden oder doch zumindest gegenseitiger Anerkennung, um den Wohlstand aller Parteien zu sichern. Ob es richtig ist, überstürzt insbesondere Lieferverträge für Rohstoffe mit ansonsten wegen Missachtung der Menschenrechte verurteilten Staaten zu schließen, sei dahingestellt. Mittel- bis langfristig bleibt (West-)Europa und auch Deutschland nur der Weg einer friedlichen Koexistenz mit Osteuropa. Das werden vice versa auch Putin und seine politische Junta zur Kenntnis nehmen müssen. Die Geschichte lehrt zu deutlich – spätestens nach dem Ersten Weltkrieg –, dass ein Krieg u. a. wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile zum nächsten Krieg führt und insbesondere Wirtschaft und Wohlstand des Aggressors im höchsten Maße gefährdet sind.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Auszeichnungen

HLB Stückmann ist vom Handelsblatt in der Printausgabe vom 23.3.2022 als einer der **Besten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer 2022** ausgezeichnet worden.



Diese wurden an die ukrainische Gemeinde in Bielefeld übergeben, die sich um den Weitertransport gekümmert hat.

Wir als Unternehmen haben zusätzlich 5.000 Euro für weitere Hilfsgüter gespendet. Diese Hilfsgüter wurden bereits mit einem Transport, den einer unserer Mitarbeiter begleitet hat, direkt an die polnisch-ukrainische Grenze gebracht und dort an eine ukrainische Hilfsorganisation übergeben.

Online-Seminare im 1. Halbjahr

Erfolgsfaktor Vertrauen – Wie Sie darauf aufbauen, Mitarbeiter binden und Kunden begeistern

Referentin Eva Schulte-Austum, Vertrauensexpertin und Wirtschaftspsychologin

Dienstag, 31. Mai 2022 (12:00–13:00 Uhr)

Praxisreport Betriebsprüfung

Mittwoch, 8. Juni 2022 (10:00–11:00 Uhr)

Umsatzsteuer-Spotlight 3/2022

Montag, 13. Juni 2022 (10:00–11:00 Uhr)

Weitere Details zu unseren Veranstaltungen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.stueckmann.de/aktuelles/veranstaltungen/

Veröffentlichungen

Zutreffende Berücksichtigung von Drittleistungen bei der Fortbestehensprognose – Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 13.7.2021 – II ZR 84/20

StuB Heft 5/2022 vom 11.3.2022, Seite 184 ff.

Alexander Kirchner

Der Berufsträger im Blickpunkt der Geldwäscheprävention – Geldwäschegesetz als Haftungsrisiko für Berater

WP Praxis Heft 4/2022 vom 30.3.2022, S. 125 ff.

Marrie Landt und Stefan Gäbel

BFH bestätigt Rechtsprechung zu inkongruenten Gewinnausschüttungen für gesellschafterbezogene Rücklagenkonten – Anmerkungen zum BFH-Urteil vom 28.9.2021 – VIII R 25/19

StuB Heft 7/2022 vom 8.4.2022, Seite 256 ff.

Niels Doege und Florian Weeg



HLB Stückmann ist zum neunten Mal in Folge bei der Ernennung zur **TOP-Steuerkanzlei** von FOCUS-SPEZIAL dabei und zählt 2022 somit wieder zu den besten Adressen Deutschlands.

Persönliches

Herzlichen Glückwunsch!

Wir freuen uns sehr, dass mit **Sebastian Fölling** und **Julian Jeschke** zwei unserer Kollegen in diesem Jahr erfolgreich das **Steuerberaterexamen** abgelegt haben!

Sebastian Fölling hat nach dem Abschluss seines Masterstudiums im Jahr 2017 seine Laufbahn als Prüfungs- und Steuerassistent in unserem Hause begonnen.

Julian Jeschke startete auch 2017 in unserem Team als Rechtsanwalt.



Sebastian Fölling Julian Jeschke Steffen Quest

Einen besonderen Grund zum Feiern hat auch **Steffen Quest**, der Ende letzten Jahres zum **Wirtschaftsprüfer** bestellt wurde. Steffen Quest, seit 2020 bei HLB Stückmann tätig, absolvierte eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten, ein Bachelor- sowie Masterstudium mit Schwerpunkt im Bereich Steuern und ist seit 2017 Steuerberater.

Hilfsgüter für Menschen in der Ukraine

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben zahlreiche Sachspenden für Menschen in der Ukraine gesammelt.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

REDAKTION

REDAKTIONSLEITUNG

Dr. Wolfgang Zündorf
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
zuendorf@stueckmann.de

STEUERN

Evelyn Osang
Steuerberaterin
osang@stueckmann.de

DIGITALISIERUNG, JAHRESABSCHLUSS UND WIRTSCHAFT

Jan Borowski
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
borowski@stueckmann.de

RECHT

Dr. Andreas Börger
Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner
boerger@stueckmann.de

ZUKUNFT! GEMEINSAM! GESTALTEN!

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB Stückmann Bielefeld

Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld
+49 521 299300

HLB Stückmann Hamburg

Versmannstraße 2
20457 Hamburg
+49 40 822169030

HLB Stückmann München

Lindwurmstraße 129
80337 München
+49 89 381566980

info@stueckmann.de
www.stueckmann.de

**Informationen zu unseren
für Sie durchgeführten und
geplanten Veranstaltungen
finden Sie unter:**

[http://veranstaltungen.
stueckmann.de](http://veranstaltungen.stueckmann.de)



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 4.5.2022

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.